



Zwischenstaatliche Regelungen mit Serbien und Montenegro

Wir sichern Generationen!

Die gesetzliche Rentenversicherung



Die Freunde von unicef 
Als Partner dauerhaft helfen!

Herausgegeben von der
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Abteilung Grundsatz
Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon: 030 865-1, Telefax: 030 86527240
Internet: www.bfa.de
E-Mail: bfa@bfa.de
Illustrationen: Frank-Norbert Beyer
Druck: Werbedruck GmbH Horst Schreckhase, Spangenberg

S4041 (bisher 3.9146)
7. Aufl. - 06/04 - 10 000 - A (ab 6. Aufl.)

(14609/04 - 100)

Diese Broschüre wurde auf Recycling-Papier gedruckt.

Das finden Sie in dieser BfA-Information

Ein Wort voraus	Seite	2
1. Versicherungspflicht	Seite	3
2. Beitragserstattung	Seite	3
2.1 Deutsche	Seite	3
2.2 Ausländer	Seite	4
2.3 Folgen der Beitragserstattung	Seite	4
3. Renten	Seite	5
3.1 Rentenanspruch	Seite	5
3.2 Rentenberechnung	Seite	5
3.3 Rentenzahlung in das Ausland	Seite	6
4. Rehabilitation	Seite	6
5. Kranken- und Pflegeversicherung	Seite	7
5.1 Deutsche Pflicht-KVdR und soziale Pflegeversicherung	Seite	7
5.2 Zuschuss zur Krankenversicherung	Seite	7
6. Anfragen	Seite	8

Ein Wort voraus

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der früheren Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (SFRJ) ist am 12.10.1968 ein Abkommen über soziale Sicherheit geschlossen worden (SV-Abkommen von 1968), das insbesondere für die gesetzliche Rentenversicherung der beiden Vertragsstaaten wichtige Regelungen enthält.

Die ehemalige SFRJ hat sich jedoch im Jahre 1992 aufgelöst. Aus ihr ist u.a. als Nachfolgestaat Serbien und Montenegro hervorgegangen. Aufgrund dieser Situation sind Deutschland und Serbien und Montenegro übereingekommen, das Abkommen von 1968 im Verhältnis zu ihren Staaten weiterhin anzuwenden.

Die vorliegende BfA-Information gibt Ihnen aufgrund dieser Rechtslage einen Überblick über die wichtigsten Auswirkungen des Abkommens von 1968 auf das deutsche Rentenrecht.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) ist gern bereit, Anfragen zu beantworten, die über den Rahmen dieser BfA-Information hinausgehen. Wenn Sie an die BfA schreiben, geben Sie bitte Ihre **Versicherungsnummer** und – soweit vorhanden – das **Bearbeitungskennzeichen (BKZ)** an. Sollten Sie noch keine Versicherungsnummer haben, so teilen Sie uns bitte Ihre Geburtsdaten, den Geburtsort, den Geburtsnamen sowie Ihre Staatsangehörigkeit und das letzte Geschäftszeichen der BfA mit. Sie ersparen uns Rückfragen und helfen damit, Verzögerungen zu vermeiden.

1. Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht richtet sich aufgrund des SV-Abkommens von 1968 grundsätzlich nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dessen Gebiet die Beschäftigung ausgeübt wird.

Wird eine Beschäftigung in Deutschland ausgeübt, so ist ausschließlich nach deutschem Recht zu prüfen, ob Versicherungspflicht besteht. Die serbisch-montenegrinischen Rechtsvorschriften finden keine Anwendung. Wird eine Beschäftigung in Serbien und Montenegro ausgeübt, richtet sich die Versicherungspflicht allein nach serbisch-montenegrinischem Recht.

Von diesem Grundsatz sieht das Abkommen Ausnahmen vor bei: Entsendung, Arbeitnehmern auf Seeschiffen und im öffentlichen Dienst und der Ausnahmereinbarung. Nähere Informationen zu diesen Ausnahmen enthält die BfA-Information „Versicherungspflicht bei Beschäftigung im Ausland“ und „Versicherungspflicht bei Beschäftigung von Personen aus dem Ausland“.

2. Beitragserstattung

an Versicherte, die weder pflichtversichert noch zur freiwilligen Versicherung berechtigt sind

Hat der Versicherte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegt, kann für ihn auf Antrag die Erstattung der von ihm getragenen Beiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung in Betracht kommen.

Voraussetzung ist, dass im Zeitpunkt der Antragstellung

- nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung (RV) besteht und
- keine Versicherungspflicht in der Rentenversicherung vorliegt und
- seit dem Entfallen der Versicherungspflicht 24 Kalendermonate verstrichen sind und nicht erneut Versicherungspflicht in der Rentenversicherung eingetreten ist.

Eine Beitragserstattung ist ausgeschlossen, wenn bereits eine serbisch-montenegrinische Rente bezogen wird und dieser Rentenanspruch nur durch die Zusammenrechnung mit deutschen Versicherungszeiten entstanden ist.

2.1 Deutsche

Deutsche sind auch für Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland grundsätzlich zur freiwilligen Versicherung in der deutschen RV berechtigt. Für sie kommt daher bereits aus diesem Grunde die Beitragserstattung nicht in Betracht. Etwas anderes

gilt nur für bestimmte Personen, bei denen das Gesetz die freiwillige Versicherung von einer bestimmten Vorversicherungszeit abhängig macht (z.B. bei deutschen Beamten).

2.2 Ausländer

2.2.1 Gewöhnlicher Aufenthalt in Serbien und Montenegro

Bei gewöhnlichem Aufenthalt in Serbien und Montenegro kommt für **Staatsangehörige von Serbien und Montenegro und Flüchtlinge** i.S. der Genfer Flüchtlingskonvention eine Beiträgerstattung nicht in Betracht, weil für sie nach dem SV-Abkommen von 1968 die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung besteht.

Für sonstige ausländische Staatsangehörige (**Drittstaatsangehörige**) mit gewöhnlichem Aufenthalt in Serbien und Montenegro, die nicht zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt sind, kommt eine Beiträgerstattung dann in Betracht, wenn sie (im Zeitpunkt der Antragstellung oder in den letzten 24 Monaten vor der Antragstellung) nicht in der deutschen, serbisch-montenegrinischen, bosnisch-herzegowinischen, britischen, kroatischen, mazedonischen, slowenischen oder türkischen Rentenversicherung pflichtversichert sind oder waren.

2.2.2 Gewöhnlicher Aufenthalt in einem anderen ausländischen Staat

2.2.2.1 Aufenthalt in einem EG-Mitgliedstaat

Staatsangehörige Serbien und Montenegros, die ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem EG-Mitgliedstaat haben, sind nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft bereits dann zur freiwilligen Versicherung berechtigt, wenn sie einen Beitrag zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben. Eine Beiträgerstattung ist in diesen Fällen nicht möglich.

2.2.2.2 Aufenthalt in sonstigen Staaten

Bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen ausländischen Staat (z.B. USA, Kroatien) sind **Staatsangehörige von Serbien und Montenegro** grundsätzlich nicht zur freiwilligen Versicherung in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung berechtigt. Für sie kann daher eine Beiträgerstattung in Betracht kommen. Allerdings ist zu beachten, dass eine Pflichtversicherung (im Zeitpunkt der Antragstellung oder in den letzten 24 Monaten vor der Antragstellung) in der deutschen, serbisch-montenegrinischen, bosnisch-herzegowinischen, britischen, kroatischen, mazedonischen, slowenischen oder türkischen Rentenversicherung die Beiträgerstattung ausschließt.

2.3 Folgen der Beiträgerstattung

Mit der Beiträgerstattung wird das Versicherungsverhältnis aufgelöst. Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten bestehen nicht

mehr, und zwar auch dann nicht, wenn diese Zeiten von der Beitragsersattung ausgeschlossen sind.

Weitere Einzelheiten zur Beitragsersattung ergeben sich aus der BfA-Information – Die Beitragsersattung in das Ausland –.

3. Renten

3.1 Rentenanspruch

Sind sowohl in der deutschen als auch in der serbisch-montenegrinischen Rentenversicherung Versicherungszeiten erworben worden, kann eine Rente aus den deutschen Zeiten nur vom deutschen Träger und aus den serbisch-montenegrinischen Zeiten nur vom Träger in Serbien und Montenegro gewährt werden. Beide Staaten haben also getrennt zu prüfen, ob nach ihrem nationalen Recht ein Rentenanspruch besteht. Soweit nach den deutschen bzw. den serbisch-montenegrinischen Bestimmungen für den Rentenanspruch allerdings die Zurücklegung einer bestimmten Mindestversicherungszeit (Wartezeit) erforderlich ist, sind aufgrund des SV-Abkommens von 1968 auch die Zeiten im anderen Staat zu berücksichtigen.

So verlangt bspw. das deutsche Recht für den Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung (Invalidität), Altersrente wegen Vollendung des 65. Lebensjahres und Hinterbliebenenrente die Erfüllung der Wartezeit von fünf Jahren. Für die Erfüllung der Wartezeit von fünf Jahren werden daher die deutschen und serbisch-montenegrinischen Versicherungszeiten zusammengerechnet, wenn sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen. Dies gilt ebenso für die Erfüllung der längeren Wartezeit bei den vorgezogenen deutschen Altersrenten.

Besonderheit:

Zur Vermeidung von Kleinstrenten bestimmt das SV-Abkommen von 1968, dass der Versicherungsträger des Vertragsstaates, nach dessen Rechtsvorschriften weniger als 12 Monate Versicherungszeit für die Berechnung der Rente zu berücksichtigen sind, grundsätzlich nicht zur Zahlung der Rente verpflichtet ist. Diese weniger als 12 Monate sind in der Rente des anderen Vertragsstaates abzugelten.

3.2 Rentenberechnung

Besteht aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung ein Rentenanspruch (ggf. aufgrund der Zusammenrechnung deutscher und serbisch-montenegrinischer Versicherungszeiten – siehe 3.1), so wird die deutsche Rente allein aus den nach den deutschen Rechtsvorschriften anrechenbaren Zeiten berechnet.

3.3 Rentenzahlung in das Ausland

Sofern Deutsche, Staatsangehörige Serbien und Montenegros oder Flüchtlinge i.S. der Genfer Flüchtlingskonvention in der Bundesrepublik Deutschland Beiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben, die nicht erstattet worden sind, erfolgt aufgrund des SV-Abkommens von 1968 die Zahlung der deutschen Rente aus diesen Beiträgen **nach Serbien und Montenegro** in voller Höhe. Dies gilt auch für Hinterbliebene von Deutschen und Staatsangehörigen von Serbien und Montenegro.

Bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem **anderen ausländischen Staat** wird die deutsche Rente an Deutsche und Staatsangehörige Serbien und Montenegros grundsätzlich ebenfalls gezahlt. Hier können sich aber Einschränkungen bei der deutschen Rente ergeben, wenn der Rentenanspruch vom Vorliegen einer Erwerbsminderung abhängig ist. So kann beispielsweise ein Anspruch auf deutsche Rente wegen Erwerbsminderung bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen ausländischen Staat grundsätzlich nur dann entstehen, wenn die Erwerbsminderung unabhängig von der deutschen Arbeitsmarktlage vorliegt.

Besonderheiten können sich ggf. dann ergeben, wenn in Bezug auf den ausländischen Aufenthaltsstaat weitere internationale Vereinbarungen auf dem Gebiet der Rentenversicherung anzuwenden sind.

Weitere Einzelheiten zur Rentenzahlung in das Ausland (auch für Angehörige anderer Staaten) ergeben sich aus der BfA-Information – Rentenzahlung an Berechtigte im Ausland –.

4. Rehabilitation

Leistungen zur **medizinischen Rehabilitation** und zur **Teilhabe am Arbeitsleben** werden von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in der Regel in Deutschland durchgeführt. Soweit deren Gewährung an das Vorhandensein bestimmter Mindestversicherungszeiten geknüpft ist, werden die deutschen und serbisch-montenegrinischen Versicherungszeiten, die nicht auf dieselbe Zeit entfallen, zusammengerechnet.

Haben Versicherte eine Leistung zur Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben der deutschen Rentenversicherung in Anspruch genommen, können bei einer eventuellen Beitragserstattung (vgl. unter 2.) nur die später gezahlten Beiträge erstattet werden.

Bei Berechtigten mit gewöhnlichem Aufenthalt in Serbien und Montenegro kann sich ein Anspruch auf die o.a. Leistungen im Übrigen nur dann ergeben, wenn für sie im Monat der Antragstellung Pflichtbeiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt oder nur deshalb nicht gezahlt worden sind, weil sie im Anschluss an

eine nach den deutschen Rechtsvorschriften versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit arbeitsunfähig waren.

5. Kranken- und Pflegeversicherung

5.1 Deutsche Pflicht-KVdR und soziale Pflegeversicherung

Bei gewöhnlichem Aufenthalt in Serbien und Montenegro kann es aufgrund des Antrags / Bezuges einer deutschen Rente nur dann zu einer Pflichtversicherung in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (KVdR) kommen, sofern

- nicht auch eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung von Serbien und Montenegro beantragt ist oder bezogen wird, und
- eine bestimmte Vorversicherungszeit in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung erfüllt ist.

Eine Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung nach den deutschen Rechtsvorschriften ist bei gewöhnlichem Aufenthalt in Serbien und Montenegro nicht zulässig.

Einzelheiten zur Kranken- und Pflegeversicherung können Sie bei der deutschen gesetzlichen Krankenkasse, bei der Sie zuletzt in Deutschland krankenversichert waren, erfragen.

5.2 Zuschuss zur Krankenversicherung

Bezieher einer deutschen Rente mit gewöhnlichem Aufenthalt in Serbien und Montenegro, die

- Deutsche oder Staatsangehörige von Serbien und Montenegro oder Hinterbliebene der vorgenannten Staatsangehörigen oder Flüchtlinge i.S. der Genfer Flüchtlingskonvention sind und
- für die keine deutsche Pflichtkrankenversicherung besteht und
- die ausnahmsweise bei einer deutschen freiwilligen / privaten Krankenversicherung versichert sind,

können auf Antrag zu ihrer deutschen **freiwilligen / privaten Krankenversicherung** einen Beitragszuschuss erhalten.¹

¹ Zuschussfähig ist auch eine freiwillige / private Krankenversicherung, die der Aufsicht eines anderen Staates unterliegt, in dem das Recht der Europäischen Gemeinschaften über soziale Sicherheit, die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, anzuwenden ist (beispielsweise Spanien, Schweiz, Norwegen).

Zur Frage, ob eine freiwillige / private Krankenversicherung im vorstehenden Sinne bei gewöhnlichem Aufenthalt in Serbien und Montenegro zulässig ist bzw. angeboten wird, können wir keine Auskunft geben.

6. Anfragen

Die angesprochenen **BfA-Informationen** können Sie bestellen beim **Dezernat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte**,

Postanschrift: 10704 Berlin.

Die BfA ist gern bereit, Anfragen zu beantworten, die über den Rahmen der vorliegenden BfA-Information hinausgehen. Diese Anfragen richten Sie bitte an die

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
10704 Berlin

Geben Sie dabei bitte Ihre Versicherungsnummer und – soweit vorhanden – das Bearbeitungskennzeichen (BKZ) an. Sollten Sie noch keine Versicherungsnummer erhalten haben, so teilen Sie uns bitte Ihre Geburtsdaten, den Geburtsort, den Geburtsnamen sowie Ihre Staatsangehörigkeit und das letzte Geschäftszeichen der BfA mit. Sie ersparen uns Rückfragen und helfen damit, Verzögerungen zu vermeiden.

Fragen, die ausschließlich das serbisch-montenegrinische Recht betreffen, bitten wir direkt an den jeweiligen serbisch-montenegrinischen Versicherungsträger zu richten.

Die Anschriften lauten:

Serbien

REPUBLIČKI FOND ZA PENZIJSKO
I INVALIDSKO OSIGURANJE
ZAPOSLENIH -Direkcija-
Dr. Aleksandra Kostića br. 9
11000 Beograd

Kosovo

ADMINISTRATA PENSIONALE
E KOSOVES
Rruga e Lubjanës Nr. 6
Priština, Kosovo (UNMIK)
38000 Priština

Vojvodina

REPUBLIČKI FOND ZA PENZIJSKO
I INVALIDSKO OSIGURANJE
ZAPOSLENIH
Služba direkcije u Novom Sadu
Žitni trg br. 3
21000 Novi Sad

Montenegro

REPUBLIČKI FOND PENZIJSKOG
I INVALIDSKOG OSIGURANJA
Jole Piletića br. 2
81000 Podgorica